

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	684
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.12.2009	684
➤ Sitzung des Kreistages am 21.12.2009.....	685
Bekanntmachungen	686
➤ Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Finsing und Pliening, der Landkreise Erding und Ebersberg für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Finsing Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG	686
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Taufkirchen (Vils).....	687
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	687
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain	687
➤ Aufruf zur Blutspende HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SENDEN AUCH SIE BLUT.....	692
Pressemitteilungen	694
➤ Sportlerehrung 2009 des Landkreises: Meldung der platzierten Einzel- und Mannschaftssportler	694
Termine.....	695
➤ Feiertagsregelung Bio- und Restmülltonnen Weihnachten und Neujahr	695
➤ Heiligabend und Silvester: Landratsamt ist geschlossen.....	696
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2009	697
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die.....	698
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die.....	699
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	701
Rat und Hilfe	702

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 17.12.2009

Am **Donnerstag, 17.12.2009 um 14:00 Uhr** findet
im Anne-Frank-Gymnasium, 85435 Erding, Heilig Blut 8,
Zimmer B 306, Musiksaal, Erdgeschoß (hinter der Aula)
eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises - Anne-Frank-Gymnasium
Restaurierung des Kunstwerkes von Herrn Munz
2. Schulen des Landkreises - Kunst am Bau
Errichtung eines Gemeinschaftsraumes auf dem Gelände der
Dr.-Herbert-Weinberger-Schule
3. Schulen des Landkreises – Realschule Taufkirchen/Vils
Sanierung Realschule Taufkirchen - Gebäude ehemaliges Rathaus
Bereich Urzeitmuseum, Vorstellung von Planungsvarianten
4. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS
Parkflächengestaltung
5. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS
Pausenhofgestaltung
6. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Sitzung des Kreistages am 21.12.2009

Am **Montag, 21.12.2009 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH
Bericht
2. Haushaltswesen
Feststellung und Entlastung für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008
"DSD Landkreis Erding"
3. Haushaltswesen
Betrieb gewerblicher Art "DSD Landkreis Erding"
Verrechnung der Rücklagen des Betriebes mit den Forderungen gegenüber dem Landkreis
4. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2010
5. Sozialwesen
Hilfeplan für Menschen mit Behinderung - 3. Fortschreibung 2009
6. Sozialwesen
Anpassung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding an die neuen Gesetzesbezeichnungen
7. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Finsing und Pliening, der Landkreise Erding und Ebersberg für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Finsing Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG

Das Landratsamt Erding beabsichtigt die Festsetzung des im Betreff bezeichneten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing.

Entsprechend den Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 73 BayVwVfG) werden die eingegangenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und den Verordnungserlass mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden und den Einwendungsführern in der Zeit von

Dienstag, den 26.01.2010 und Mittwoch, den 27.01.2010
in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding
Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding,
im 1. Stock (Zimmer 117)

erörtert.

Als zusätzliche Termine werden für den Bedarfsfall noch

Donnerstag, der 28.01.2010 und Dienstag, der 02.02.2010
in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingeplant.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Landratsamt Erding, 14.12.2009
Sachgebiet 33
Az.: 33-863-2; WSG Finsing

Schornsteinfegerwesen

Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Taufkirchen (Vils)

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass ab 16.12.2009 **für die Dauer von 7 Jahren** der Kehrbezirk Taufkirchen (Vils) durch Verfügung der Regierung von Oberbayern neu besetzt wurde.

Neuer zuständiger Bezirkskaminkehrermeister ist ab diesem Zeitpunkt Herr Martin Graf, Burgstraße 29, 85095 Denkendorf.

Dieser ist damit berechtigt, für die von ihm ausgeführten Arbeiten die nach der noch gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO – bzw. ab 01.01.2010 gültigen Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vorgesehenen Gebühren zu erheben. Herr BKM Graf löst den bisherigen Kehrbezirksinhaber, Herrn BKM Frank Bongartz, ab, der zum 16.12.2009 auf Wunsch in einen anderen Kehrbezirk versetzt wurde.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1)

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2)

Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1)

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2)

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4)

Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5)

Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,40 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,40 EUR. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1)

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6 m ³ /h	51,00 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	84,00 EUR/Jahr
über 10 m ³ /h	132,00 EUR/Jahr.

(3)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	51,00 EUR/Jahr
bis 16 m ³ /h	84,00 EUR/Jahr
über 16 m ³ /h	132,00 EUR/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1)

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 0,72 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2)

Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

Für den Verbrauch an Bauwasser wird bis zum Einbau des Wasserzählers eine Pauschalgebühr erhoben.

Sie beträgt für jedes errichtete Geschoss, das nicht mehr als 200 m² Geschossfläche aufweist, 30,00 EUR.

Bei Gebäuden mit größeren Geschossflächen beträgt die Pauschalgebühr 65,00 EUR je Geschoss.

Keller und Speicher zählen hierbei als Geschosse.

(4)

Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers (Standrohrzähler) wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1)

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2)

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2)

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3)

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1)

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)

Auf die Gebührenschuld ist zum 30. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 1993 außer Kraft.

Oberding, 8. Dezember 2009
gez. Helmut Lackner
Verbandsvorsitzender

Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im Landkreis Erding in der Zeit vom 07.12.2009 bis 08.01.2010 durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Landkreis Erding

Mittwoch	16.12.09	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding	Grund- u. Teilhauptschule Hauptstr. 56
Donnerstag	17.12.09	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Freitag	18.12.09	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44

Achtung: Spendemöglichkeit im Bürgersaal

Dienstag	22.12.09	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Bürgersaal, Landshuter Str. 21
Mittwoch	23.12.09	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Bürgersaal, Landshuter Str. 21
Mittwoch	23.12.09	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Montag	28.12.09	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Dienstag	29.12.09	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Montag	04.01.10	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Dienstag	05.01.10	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Donnerstag	07.01.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1
Freitag	08.01.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1

Pressemitteilungen

Sportlerehrung 2009 des Landkreises: Meldung der platzierten Einzel- und Mannschaftssportler

Traditionell würdigt der Landkreis Erding im ersten Quartal eines jeden Jahres die Leistung der erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler aus den einzelnen Gemeinden.

Vereine, Schulen und Gemeinden sind ab sofort aufgerufen, diejenigen Einzel- und Mannschaftssportler, welche Platzierungen bei überregionalen Wettkämpfen (ab Bezirksebene) erreicht haben, zu benennen. Sportler, die keinem Verein zuzuordnen sind, haben die Möglichkeit, sich selbst vorzuschlagen.

Geehrt werden:

Sieger bei Bezirksmeisterschaften (z.B. Ober- und Niederbayerische Meister, Oberpfälzische und Oberfränkische Meister usw.), Erstplatzierte bei Bayerischen (Landesebene) und Süddeutschen Meisterschaften, Erst- bis Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften, Erst- bis Sechstplatzierte bei Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnehmer bei Olympischen Spielen sowie Schulmeister ab Bezirksebene.

Vereins- und Verbandsvorsitzende mit mindestens 20-jähriger Amtszeit im örtlichen Bereich können ebenfalls gewürdigt werden. Voraussetzung für alle Meldungen ist, dass die zu Ehrenden im Landkreis Erding ihren Hauptwohnsitz haben. Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2010. Aus organisatorischen Gründen können danach keine Vorschläge mehr entgegen genommen werden.

Die entsprechenden Formblätter sowie die Richtlinien für die Sportlerehrung findet man auf den Internetseiten des Landkreises unter www.landkreis-erding.de, Bürgerservice & Verwaltung, Downloads (Formulare), Formulare – Buchstabe "S".

Ort und Termin der Veranstaltung werden noch bekannt gegeben. Für Rückfragen steht Heike Bubeck unter der Rufnummer 08122/ 58-1144 zur Verfügung.

Termine

Feiertagsregelung Bio- und Restmülltonnen Weihnachten und Neujahr

WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag	21.12.2009
Dienstag	22.12.2009
Mittwoch	23.12.2009
Donnerstag	24.12.2009
Freitag	25.12.2009

erfolgt bereits am:

Samstag	19.12.2009
Montag	21.12.2009
Dienstag	22.12.2009
Mittwoch	23.12.2009
Donnerstag	24.12.2009

Montag, 28.12.2009 bis Donnerstag, 31.12.2009 bleiben unverändert.

NEUJAHR 2010

Die übliche Leerung vom:

Freitag	01.01.2010
---------	------------

erfolgt erst am:

Samstag	02.01.2010
---------	------------

HEILIG DREI KÖNIGE

Die übliche Leerung vom:

Mittwoch	06.01.2010
Donnerstag	07.01.2010
Freitag	08.01.2010

erfolgt erst am:

Donnerstag	07.01.2010
Freitag	08.01.2010
Samstag	09.01.2010

AUSNAHMEN:

Im **Gemeindebereich Walpertskirchen** erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Eine Ausnahme stellen:

Freitag der 25.12.2009 und Freitag der 01.01.2010 dar, die übliche Leerung findet hier bereits an den Donnerstagen, 24.12.2009 und 31.12.2009 statt.

Im **Gemeindegebiet Walpertskirchen** musste aus zwingenden logistischen Gründen, im Bereich der Entleerung der Rest- und Bioabfalltonnen kurzfristig noch eine Tourenänderung ab 2010 durch die Firma Wilm Entsorgung – Recycling GmbH durchgeführt werden.

Die Rest- und Biomüllabfuhr in der Gemeinde Walpertskirchen wird ab 2010 von Freitag auf Montag verlegt.

Am Montag, 04.01.2010 erfolgt die Entleerung der Restmüllbehälter, am Montag, 11.01.2010 die Entleerung der Biomüllbehälter u.s.w.

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert.

Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Ausnahme: in geraden Kalenderwochen mit einem Feiertag am Freitag wird die Restmülltonnenentleerung wie folgt durchgeführt:

die Entleerung vom Freitag, 25.12.2009 findet in allen Gemeindeteilen am Donnerstag, den 24.12.2009 statt.

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Abfallentsorgung auf eine wöchentlich wechselnde Entleerung ausgerichtet ist, so dass alle Entleerungen die heuer (2009) in geraden Kalenderwochen stattfinden, ab nächstes Jahr (2010) in den ungeraden Kalenderwochen stattfinden werden und umgekehrt.

Heiligabend und Silvester: Landratsamt ist geschlossen

Das Landratsamt Erding und seine Außenstellen sind am 24. sowie am 31. Dezember geschlossen. Die Müllumladestation im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, ist an diesen Tagen nur bis 12 Uhr geöffnet.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2009

- Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
- Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Berglern		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Bockhorn		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Buch am Buchrain		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	19.12.
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	21.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	22.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Eitting		03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Finsing		24.07.	21.08.	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Forstern		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Fraunberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Hohenpolding		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Inning am Holz		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Isen		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Kirchberg		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Langenpreising		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Lengdorf		10.07.	07.08.	04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Moosinning		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Neuching		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Oberding		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Ottenhofen		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Pastetten		17.07.	14.08.	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Sankt Wolfgang		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Steinkirchen		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Taufkirchen (Ort)		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Taufkirchen	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	19.12.

(Aussenbereich West)								
Walpertskirchen		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Wartenberg		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Wörth		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die

- Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
- Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Bockhorn		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Buch am Buchrain		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Eitting		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Erding Stadt		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Erding Stadt		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Erding Stadt		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Finsing		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Forstern		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Fraunberg		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Hohenpolding		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Inning am Holz		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Isen		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Isen/Burgrain und südlich davon		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Kirchberg		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Moosinning		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Neuching		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Oberding		05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.

Ottenhofen		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Sankt Wolfgang		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Steinkirchen		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Ort)		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Walpertskirchen		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Wartenberg		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Wörth		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010 durch die

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Bockhorn Außenbereich Nord		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Buch am Buchrain		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Eitting		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Erding Stadt	Tour 1	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Erding Stadt	Tour 2	07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Erding Stadt	Tour 3	08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Erding Stadt	Tour 4	09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Erding Stadt	Tour 5	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Finsing		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Forstern		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Fraunberg		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Hohenpolding		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Inning am Holz		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.

Kirchberg		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Moosinning Ort		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Moosinning Außenbereich		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Neuching		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding ,Notzingermoos		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Ottenhofen		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Pastetten		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
St. Wolfgang Außenbereich Süd		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Steinkirchen		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Walpertskirchen		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Wörth		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2009/2010 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den	27.01.2010
	03.03.2010
	14.04.2010
	12.05.2010
	23.06.2010

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

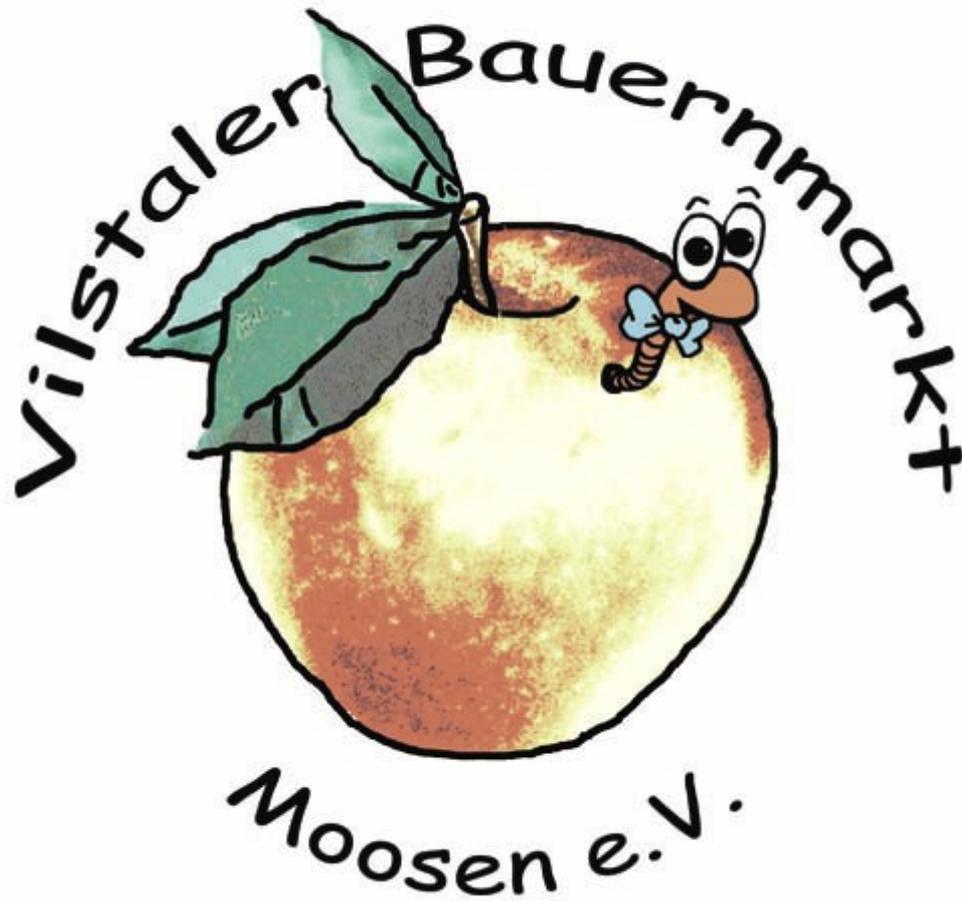
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)